

Förderung von Ladeinfrastruktur



Mit einem stetig steigenden Marktanteil der Elektroautos werden flächendeckende Ladeinfrastrukturen benötigt. Sofern Ihre Beschäftigten auf individuelle Mobilität mit dem PKW angewiesen sind, wird die Frage der Ausstattung von Firmenparkplätzen mit entsprechender Infrastruktur absehbar auf Sie zukommen. Das **Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur** unterstützt Ihr **kleines oder mittleres Unternehmen** mit einer Förderung von bis zu 80 % Ihrer Ausgaben für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art und Höhe der Förderung

Mit einem nicht zurück zu zahlenden Zuschuss von **bis zu 80 % Ihrer Ausgaben** wird die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Ihrem Unternehmensstandort in Deutschland gefördert. Die Maximalförderbeträge **pro Schnell-Ladepunkt betragen dabei 16.000€, pro Normal-Ladepunkt sind es 4.000 €**. Auch für die Einrichtung eines neuen Netzanschlusses werden pro Standort 80 % Ihrer Ausgaben gefördert. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz beträgt der maximale Förderbetrag 10.000 €, bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz 100.000 €.

Maximale Förderbeträge „Ladeinfrastruktur vor Ort“ pro Ladepunkt

Ladepunkt	Förderanteil	maximaler Förderbetrag
Normal-Ladepunkte mit Ladeleistung unter 22kW	80 %	4.000 Euro
Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von über 22 kW	80 %	16.000 Euro

Maximale Förderbeträge „Ladeinfrastruktur vor Ort“ für Netzanschlüsse pro Standort

Standort	Förderanteil	maximaler Förderbetrag
Anschluss an Niederspannungsnetz	80 %	10.000 Euro
Anschluss an Mittelspannungsnetz	80 %	100.000 Euro

Die Höhe der Förderung richtet sich danach, inwiefern Ihre Ladepunkte öffentlich zugänglich sind. Bei zeitlich beschränkter öffentlicher Nutzung der Infrastruktur auf mindestens zwölf Stunden je Werktag reduziert sich die maximale Förderhöhe von 80 % der Baukosten um die Hälfte. Der Maximale Förderbetrag wird nur zur Verfügung gestellt, sofern die Ladeinfrastruktur dauerhaft zeitlich uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist.

Ihre Ladeinfrastruktur

Um die Klimafreundlichkeit Ihrer Ladepunkte zu gewährleisten, dürfen diese ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Ihr Unternehmen möchte noch einen Schritt weitergehen und den benötigten Strom beispielsweise mit Hilfe von Photovoltaik selbst erzeugen? Auch das ist kein Problem.

Zielgruppe und Laufzeit

Insbesondere richtet sich das Förderungsangebot an kleine und mittlere Unternehmen des Hotel- und Gastgewerbes, des Einzelhandels, sowie an Gaststätten und Freizeiteinrichtungen. Das Bauvorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. **Die Ladeinfrastruktur muss mindestens sechs Jahre betrieben werden und darf dabei spätestens am 31.12.2022 in Betrieb genommen werden.**

Antragstellung

Die Antragstellung für die Förderung erfolgt digital über das Förderportal des Bundes „easy-Online“ unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Bei mehreren Ladepunkten mit unterschiedlichen zeitlichen Zugänglichkeiten müssen die Anträge separat gestellt werden.

Nutzung

Ermöglicht werden soll mit der Ladeinfrastruktur vor Ort das vertragsbasierte Laden, sowie das Laden mittels eines Roaming-Modelles. Dabei sollen Kund*innen die Möglichkeit haben den Ladestandort auffinden und nutzen zu können, unabhängig davon ob sie bereits bestehende Kund*innen von Ihrem oder anderen Fahrstromanbietern sind. Dabei soll das Einsehen des Belegstatus, das Laden und Bezahlen für alle möglich gemacht werden. Die Höhe der Fahrstromkosten für Mitarbeiter*innen, Kund*innen oder externe Nutzer*innen ist Ihnen dabei selbst überlassen. Wichtig ist dabei nur, dass eine Möglichkeit zum Bezahlen in der Nähe des Ladepunktes besteht, falls die Stromabgabe nicht kostenlos ist.

Strom „tanken“ während der Arbeit - Elektromobilität für Ihre Angestellten

Im Gegensatz zu anderen Vergünstigungen oder Leistungen durch den Arbeitgeber, wie zum Beispiel ein Dienstwagen, zählt **das Laden eines Elektroautos durch Mitarbeiter*innen an den Ladepunkten des Arbeitgebers nicht als geldwerter Vorteil** und ist nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei. Dabei kann sowohl ein Dienstwagen, als auch ein privates Fahrzeug geladen werden. Dieser steuerliche Vorteil gilt allerdings nur, wenn der Strom über die Ladeinfrastruktur des Arbeitgebers bezogen wird. Natürlich können aber auch Ihre Nachbarn bequem Ihren Ladepunkt nutzen, allerdings ohne den steuerlichen Vorteil. Betriebsübergreifende Sharingmodelle bedürfen also eines gemeinsamen rechtlichen Rahmens, um für alle

Beteiligten die steuerliche Anrechnung eines geldwerten Vorteils zu vermeiden.

Für die Verwaltung der Ladepunkte, sowie die Organisation des Fuhrparks besteht die Möglichkeit der Unterstützung und Verwaltung durch eine Managementsoftware. Der Anbieter „Carano Software Solutions GmbH“ stellt beispielsweise für das Projekt „smart eFleets“ in Berlin eine solche Managementsoftware zur Verfügung. Hier können Fahrten durch Mitarbeitende oder durch Kund*innen gebucht und verwaltet werden. Kostenkalkulationen und Terminbuchungen können hierüber ebenfalls abgewickelt werden.

Unternehmenskooperationen – Corporate Carsharing

Die unternehmensübergreifende Ladeinfrastruktur ist bereits an dem Modellprojekt „smart eFleets“ in Berlin erprobt worden. Der übergreifende Elektrofuhrpark für fünf Berliner Ver- und Entsorgungsbetriebe soll als Modellprojekt zur Erforschung der effizienteren und kostengünstigeren Elektromobilität dienen. Innerhalb dieser Kooperation wird auch gemeinsames Carsharing betrieben, das für die Mitarbeitenden zugänglich ist. Das Thema Corporate Carsharing ist durch den Gesetzgeber bisher kaum gerahmt worden. Das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ bietet hierfür einen Ausgangspunkt.

Weitere Informationen gibt es unter anderem hier: https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Ladeinfrastruktur_fuer_Elektrofahrzeuge/6_1_Ladeinfrastruktur_vor_Ort/Ladeinfrastruktur_vor_Ort_node.html

Kontakt

Sie wollen mehr über das Projekt erfahren?
Dann sprechen Sie uns an.

energiekonsens – die Klimaschützer

Am Wall 172/173
28195 Bremen
Tel. 0421/37 66 71-0
info@energiekonsens.de
www.energiekonsens.de